

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Leitung: K. K. K. K.
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 90.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 43.

Freitag, 21. Februar 1902, Abends.

55. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nummern für die Nummer des Anzeigens bis Sonntag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Pferdevormusterung.

Die in § 1 der Pferdeaushebungsvorschrift vom 18. März 1900 vorgeschriebene alljährliche Pferdewormusterung findet in diesem Jahre im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain nach Maßgabe des unter ① angefügten Reiseplanes statt.

Als Pferdewormusterungs-Kommissar ist Herr Oberstleutnant **J. D. von Sanderleben** in Dresden ernannt worden.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu den betreffenden Terminen und auf den ihm von den Ortsbehörden bezw. Gutsvorstehern angegebenen Plätzen die kriegsbrauchbaren bezeichneten Pferde zu stellen, mit Ausnahme:

- der Fohlen warmblütiger Schläge unter 4 Jahren,
- der Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig gemischter Schläge unter 3 Jahren,
- der Hengste,
- der Stuten, die entweder hochtragend sind (deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist) oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
- der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gefäßbuch“ oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollblutengst mit Deckstein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- der Pferde, welche bei einer früheren Musterung als kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind (alle neu angekauften oder neu hinzugekommenen Pferde sind jedoch vorzuführen, auch wenn dieselben nach Aussage des Vorbesizers als „kriegsunbrauchbar“ erklärt worden sind),
- der Pferde unter 1,50 m Handmaß,
- der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten.

Außerdem ist der Herr Amtshauptmann befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung einzutreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit ist auch der unterzeichnete Amtshauptmann hierzu ermächtigt.

Die Vorführung hat blank ohne Geschirr, auf Trense mit 2 Bügeln zu erfolgen.

Die Hufe sind zu reinigen, aber nicht zu schmirgeln.

Bei Regen und Kälte können Decken aufgelegt werden. Bei nassem Wetter ist dafür zu sorgen, daß der Tisch mit Ästen in einem geschlossenen Raum z. B. Scheune, Schuppen, Stall, vor dem die Musterung stattfinden kann, steht.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- die Mitglieder der regierenden deutschen Familien,
- die Gesandten fremder Mächte und das Gesundheitspersonal,
- die aktiven Offiziere und Sanitätsbeamten bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde,
- die Beamten im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie die Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde,
- die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß,
- die königlichen Staatsgestüte.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer gesetzlichen Strafen zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeiführung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Die Herren Bürgermeister, sowie die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, im Behinderungsfall ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungstermine an den von der Ortsbehörde ausgewählten Musterungsorten einzufinden und dem Herrn Pferde-Vormusterungs-Kommissar ein in Spalte 1 mit fortlaufender Nummer versehenes Verzeichnis der in ihrem Bezirke vorhandenen Pferde nach dem auf Seite 67-69 des Verzeichnisses und Verordnungsblattes vom Jahre 1900 abgedruckten Muster (Pferde- und Vorführungsscheine) in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Ein Exemplar ist zur Abgabe an den Herrn Kommissar, ein zum eigenen Gebrauche bei der Vorführung bestimmt. In die Verzeichnisse sind alle, auch die nicht kriegsbrauchbaren, im Stadt- oder Ortsbezirk befindlichen Pferde einzutragen. Die laufende Nummer derjenigen Pferde, welche zur Vorführung gelangen — die also im vorigen Jahre als kriegsbrauchbar bezeichnet worden sind, die nachgewachsenen und die neu angekauften — ist zu unterstreichen. Die vorjährige Liste ist mitzubringen.

Gemeinden u. s. w., die keine kriegsbrauchbaren Pferde vorzuführen haben, haben Protokolle (doppelt) vorzulegen. Sämtliche früheren kriegsbrauchbaren Pferde sind darin aufzunehmen.

Die Pferdeverzeichnisse sind von den Ortsbehörden bezw. Gutsvorstehern nur in Spalte 1, 2-3 und 5-b und zwar genau auszufüllen, insbesondere sind alle Abzeichen, Größe in Handmaß von der Hufsohle an über die Schulter bis auf die höchste Stelle des Widerristes gemessen und das Alter genau einzutragen, die Ausfüllung der Spalte 4 und 5 erfolgt nur durch den Herrn Kommissar. Der Titelbogen, auch Aushebungsbegleit, ist auszufüllen.

Die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher sind verpflichtet, für die Befreiung der zum Reiten und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute (keine Kinder) und seiner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsscheine stattfindet.

Hierzu ist links am Kopfende jeden Pferdes eine Papp- oder Holztafel mit großer deutscher Nummer, welche vom Kommissar auf einige Entfernung gelesen werden kann und derjenigen in der Vorführungsscheine genau entspricht, zu befestigen. Die gedruckten Bestimmungen sind unterhalb der Nummertafel sorgfältig ausgefüllt mit der Bezeichnung des vorliegenden Jahres, Jagdzeit mit Hauptzeit, Reizeit mit Hauptzeit, z. B. R. I. Z. I. V. Schw. Z. wogerecht, so daß sie bequem gelesen werden können, breit vom Widerrist nach dem Schritteme doppelt anzubringen.

*) Es werden demnach in den Gemeindeführern in der Regel alle Fohlen 2-er 3 Jahre alt vorzuführen sein, da nur in einigen Umständen warmblütige Pferde gezogen werden.

Blinde oder neue Pferde sind in Spalte 6 des Verzeichnisses als „blind“ oder „neu“ aufzuführen.

Kann ein Pferd wegen schwerer Erkrankung nicht vorgeführt werden, so ist der Grund ebenfalls in Spalte 6 einzutragen, z. B. — „an Fußentzündung lahm“ — „Schwere Druse“ — und in Spalte 5b eine 1 zu setzen.

Eine besondere Bescheinigung der Ortsbehörde u. s. w. erscheint entbehrlich, da die Richtigkeit sämtlicher Einträge im Verzeichnisse auf der ersten Seite desselben zu bezeugen ist.

Andere Bemerkungen im Verzeichnisse sind zu unterlassen.

Einem Ersuchen des Herrn Vormusterungs-Kommissars entsprechend sind ein Roth- und ein Blausilb mitzubringen.

Was die Fahrzeuge anbelangt, so sind dieselben nicht mit zum Musterungsorte zu bringen. Es ist vielmehr bei Gelegenheit der Musterung dem Herrn Kommissar mündlich anzugeben, wieviel kriegsbrauchbare Wagen und zweispännige Geschirre, welche den Bestimmungen in Anlage G zur Pferde-Aushebungsvorschrift (Seite 81 und 82 des Verzeichnisses und Verordnungsblattes vom Jahre 1900) entsprechen, im Orte vorhanden sind. Ein gleiches schriftliches Vermerk ist auf der ersten Seite in der Bemerkungsdrucke anzubringen.

Die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher werden für Exenge Durchführung der auf die Pferdewormusterung Bezug habenden Anordnungen persönlich verantwortlich gemacht und ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Stellungspflichtigen so zeitig beordert werden, daß sie mit den Pferden zu den angeetzten Zeiten pünktlich zur Stelle sind, damit der Herr Kommissar nicht aufgehalten wird und rechtzeitig nach den folgenden Orten gelangen kann.

Zwischenhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 27 des Kriegsverordnungs-Gesetzes unnothig bestraft werden.

Großenhain, am 14. Februar 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Uhlmann.

Verf.

D. 264.

Reiseplan

für die Pferdewormusterungen 1902.
Amtshauptmannschaft Großenhain.

Datum.	Zeit.	Ort.	Datum.	Zeit.	Ort.
Montag 3. März	9 ⁰⁰	Vorm.	Sonntag 8. März	9 ⁰⁰	Vorm.
	10 ⁰⁵	„		10 ⁰⁰	„
	10 ²⁰	„		10 ³⁰	„
	10 ³⁵	„		10 ⁴⁵	„
	11 ¹⁵	„		11 ³⁵	„
	11 ³⁰	„		12 ¹⁰	Nachm.
Dienstag 4. März	9 ⁰⁰	Vorm.	Montag 10. März	9 ⁰⁰	Vorm.
	9 ⁴⁰	„		10 ¹⁰	„
	10 ⁰⁵	„		10 ³⁰	„
	10 ³⁰	„		11 ¹⁰	„
	10 ⁵⁵	„		11 ⁴⁵	„
	11 ¹⁷	„	12 ⁰⁰	Nachm.	
	11 ⁴⁵	„	Dienstag 11. März	10 ⁰⁰	Vorm.
	11 ⁵⁵	„		11 ¹⁵	„
	12 ⁰⁰	Nachm.		11 ³⁵	„
	12 ⁴⁵	„		Mittwoch 12. März	9 ³⁰
Mittwoch 5. März	9 ³⁰	Vorm.			10 ⁰⁰
	10 ¹⁰	„	10 ³⁰		„
	10 ³⁰	„	11 ⁰⁵		„
	11 ¹⁰	„	11 ³⁰		„
	11 ⁴⁰	„	11 ⁵⁰	„	
12 ⁰⁵	Nachm.	12 ⁰⁰	Nachm.		
12 ³⁰	„	Freitag 14. März	10 ⁰⁰	Vorm.	
12 ⁵⁵	„		10 ³⁰	„	
Donnerstag 6. März	10 ³⁰		Vorm.	10 ⁵⁵	„
	10 ⁵⁵		„	11 ¹⁵	„
	11 ¹⁰		„	11 ⁴⁰	„
	Freitag 7. März	9 ⁰⁰	Vorm.	12 ⁰⁰	Nachm.
		10 ⁰⁰	„	1 ⁰⁰	„
10 ²⁵		„	1 ³⁰	„	
11 ⁰⁰		„	Sonntag 15. März	9 ⁰⁰	Vorm.
11 ³⁰		„		9 ³⁰	„
11 ⁵⁵	„	Freitag 14. März		10 ⁰⁰	Vorm.
12 ⁰⁰	„			10 ³⁰	„
Freitag 7. März	9 ⁰⁰			Vorm.	10 ⁵⁵
	10 ⁰⁰		„	11 ¹⁵	„
	10 ²⁵		„	11 ⁴⁰	„
	11 ⁰⁰	„	12 ⁰⁰	Nachm.	
	11 ³⁰	„	1 ⁰⁰	„	
12 ⁰⁰	„	1 ³⁰	„		